OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500988/2/BL

Datum:
Linz, 8. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des Ing. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 03.04.2025, GZ: BHGM/925070020952/25, wegen Übertretung des Oö. Jagdgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) lastet dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im bekämpften Straferkenntnis vom 03.04.2025, GZ: BHGM/925070020952/25, an, er habe als Pächter (Jagdausübungsberechtigter) im Eigenjagdgebiet B__ (C__) insofern eine Verwaltungsübertretung begangen, als der von der belangten Behörde bescheidmäßig festgesetzte Abschussplan für Schalenwild vom 01.06.2023, GZ: Agrar01-2-2023, für die Eigenjagd B__ im Jagdjahr 2023/2024 (01.04.2023 – 31.03.2024) bei der Wildart Rotwild und Gamswild nicht erfüllt worden sei. Es seien in Summe lediglich 67 % bei Rotwild und 50 % bei Gamswild erfüllt worden.

Dadurch habe der Bf die Rechtsvorschrift des § 95 Abs. 1 lit. j Oö. Jagdgesetz 1964 iVm § 50 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 1964 und § 1 Abs. 1 der Abschussplanverordnung übertreten. Wegen dieser Verwaltungsübertretung verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden. Es wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 50 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 15.04.2025. Darin führt der Bf unter anderem aus, dass er die von ihm beantragten Abschusszahlen erreicht hätte, nicht aber die behördlich festgesetzten. Weiters legte er dar, dass die festgelegten Abschusszahlen für ihn praxisfern seien. Er habe zwar kein Rechtsmittel gegen den bescheidmäßig festgesetzten Abschussplan für das Jagdjahr 2023/2024 eingebracht, er habe aber mit zwei E-Mails um Herabsetzung der Abschusszahlen ersucht. Die vorgeschriebenen Abschusszahlen seien zu hoch und nicht machbar. Begründend führte der Bf auch noch aus, dass ihm der Zwangsabschussbescheid erst verspätet zugestellt worden sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde und den Verfahrensakt mit Schreiben vom 05.05.2025 zur Entscheidung vor.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei eine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter **Sachverhalt** steht fest:

Der Bf war im Tatzeitraum Pächter und somit Jagdausübungsberechtigter des in der Gemeinde C__ gelegenen Eigenjagdgebietes B__.

Mit dem angezeigten Abschussplan für das Jagdjahr 2023/2024 beantragte der Bf eine Herabsetzung der Abschusszahlen für Rot- und Rehwild. Aufgrund der beantragten Herabsetzung wurde vor Ort eine Begehung durchgeführt. Der beigezogene Amtssachverständige hat die Verbissbeurteilung gemäß den Vorgaben nach der Abschussplanverordnung mit II beurteilt. Infolgedessen setzte die belangte Behörde die Abschusszahlen für Rotwild mit 40 Stück und für Gamswild mit 10 Stück bescheidmäßig fest (Bescheid vom 01.06.2023, GZ Agrar01-2-2023). Damit wurden die Abschusszahlen aus dem vorangegangenen Jagdjahr unverändert belassen. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf kein Rechtsmittel, sodass dieser Abschussplan rechtskräftig geworden ist.

Mit E-Mail vom 28.08.2023 und vom 13.11.2023 ersuchte der Bf um Herabsetzung des Abschussplans. Seitens der belangten Behörde wurde kein neuer Abschussplan erlassen.

Im Jagdjahr 2023/2024 wurden im gegenständlichen Jagdgebiet 27 Stück Rotwild und 5 Stück Gamswild entnommen.

II.3. **Beweiswürdigung**:

Der Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und den Ausführungen des Bf. Dass der bescheidmäßig festgesetzte Abschussplan für das hier gegenständliche Jagdjahr 2023/2024 rechtskräftig geworden ist und dass der Bf die dort festgelegten Abschusszahlen für Rotwild und Gamswild nicht erreicht hat, steht unstrittig fest.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtliche Grundlagen**:

Das Oö. Jagdgesetz 2024 (Oö. JagdG 2024), LGBl. Nr. 20/2024, trat am 01.04.2024 in Kraft. Im angelasteten Tatzeitraum galt noch das Oö. Jagdgesetz 1964 (Oö. JagdG 1964), das gegenständlich auch anwendbar ist. Gemäß § 95 Abs. 1 lit. j Oö. JagdG 1964, LGBl. Nr. 32/1964 idF LGBl. Nr. 88/2023, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den Bestimmungen des § 50 Abs. 1 bzw. 7 über den Abschussplan zuwiderhandelt. Daran hat sich mit dem Oö. JagdG 2024 grundsätzlich nichts geändert (vgl. § 89 Abs. 2 Z 10 Oö. JagdG 2024).

Die Abschussplanzahlen für Schalenwild gelten als Mindestabschuss (§ 50 Abs. 1 Oö. JagdG 1964, § 45 Abs. 1 Oö. JagdG 2024, § 6 Abs. 1 Oö. Abschussplanverordnung). Für die Erfüllung des Abschussplanes und die Einhaltung der die Abschussplanung betreffenden jagdrechtlichen Bestimmungen sind die Jagdausübungsberechtigten verantwortlich (§ 7 Abs. 3 der Oö. Abschussplanverordnung). Jagdausübungsberechtigte sind in Eigenjagdgebieten die Eigentümer, die Pächter oder die Jagdverwalter (§ 8 Abs. 2 Oö. JagdG 1964, § 11 Abs. 2 Oö. JagdG 2024).

III.2. **Objektive Tatseite**:

Die belangte Behörde stellte zutreffend auf den bescheidmäßig festgesetzten und rechtskräftigen Abschussplan vom 01.06.2023, GZ: Agrar01-2-2023, für das Jagdjahr 2023/2024 ab. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat der Bf als Pächter (Jagdausübungsberechtigter) der Eigenjagd B__ die im genannten Abschussplan für das Rotwild und Gamswild vorgesehenen Abschusszahlen nicht erfüllt und daher § 50 Abs. 1 Oö. JagdG 1964 zuwidergehandelt und den objektiven Tatbestand zweifelsfrei erfüllt. Hinzuweisen ist darauf, dass das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren die Fragen um die Rechtsmäßigkeit bzw. Begründetheit des Abschussplanes unberührt lässt, zumal dieser rechtskräftig ist.

III.3. **Verschulden**:

Bei der Nichterfüllung eines Abschussplanes handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG (VwGH Ra 2023/03/0006). Fahrlässigkeit ist daher gemäß § 5 Abs. 1 VStG ohne weiteres anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die vom Bf im behördlichen Verfahren und anlässlich der Beschwerde vorgebrachten Argumente (zB geändertes Wildverhalten) entlasten den Bf subjektiv nicht. Weiters ist der gegenständliche Zwangsabschuss (der nicht vom Bf beantragt wurde) grundsätzlich unabhängig von der Erfüllung eines Abschussplanes, sodass der Bf auch ohne Vorliegen eines solchen zur Erreichung der Abschusszahlen laut Abschussplan verpflichtet ist. Fehlendes Verschulden wurde somit im Ergebnis nicht glaubhaft gemacht und es ist gemäß § 5 Abs. 1 VStG von Fahrlässigkeit auszugehen.

III.4. **Strafbemessung**:

Die belangte Behörde wendete zu Recht den im Tatzeitraum geltenden Strafrahmen des § 95 Abs. 2 1. Satz Oö. JagdG 1964, LGBl. Nr. 32/1964 idF LGBl. Nr. 88/2023, (Geldstrafe bis zu 10.000 Euro) an und nicht jenen des § 89 Abs. 2 Einleitungssatz Oö. JagdG 2024 (Geldstrafe bis zu 20.000 Euro).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Bei der gegenständlichen Strafbemessung war mangels gegenteiliger Angaben des Bf von den im Straferkenntnis geschätzten Einkommens- und Vermögensverhältnissen auszugehen (monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 2.000 Euro, keine Sorgepflichten und kein Vermögen). Wie die belangte Behörde zutreffend erkennt, liegt eine einschlägige Verwaltungsstrafvormerkung hinsichtlich des Bf vor, die straferschwerend zu werten ist. Demgegenüber hat die belangte Behörde die erheblichen Bemühungen des Beschuldigten zur Erfüllung des Abschussplans und die herausfordernden Jagdbedingungen im gegenständlichen Jagdrevier als mildernd berücksichtigt.
In Anbetracht dieser Abwägungen und aufgrund des hohen Strafrahmens (bis 10.000 Euro) erscheint dem erkennenden Gericht die gegenständlich verhängte Geldstrafe in Höhe von 500 Euro tat- und schuldangemessen sowie aus general- und spezialpräventiven Gründen auch erforderlich. Eine Geldstrafe in dieser Höhe war jedenfalls geboten, um dem Unrechts- und Schuldgehalt der Übertretung hinreichend Rechnung zu tragen, sodass eine Herabsetzung oder der Ausspruch einer Ermahnung nicht möglich waren.

Die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG liegen nicht vor, da es an dem hierfür geforderten geringfügigen Verschulden und Unrechtsgehalt fehlt. Der Bf hat vielmehr den typischen Unrechts- und Schuldgehalt der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung verwirklicht.

III.5. **Kosten**:

Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, ist ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren (in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe) gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG zu leisten.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang